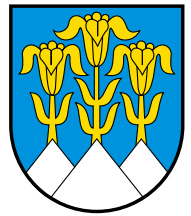


Ihr Energieversorger

Energieversorgung Blumenstein AG
c/o NetZulg AG · Bernstrasse 138 · 3613 Steffisburg
033 439 42 42
info@ev-blumenstein.ch · www.ev-blumenstein.ch



Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV und virtuelle ZEV (vZEV)

Anmeldung für

ZEV	nur ein Zähler des Energieversorgers und dahinter private Zähler
vZEV	mehrere Zähler des Energieversorgers

ZEV/vZEV-Vertragspartner

Bei mehreren Grundeigentümern/Stockwerkeigentümern wird ein Ansprechpartner ZEV/vZEV bestimmt.

Anrede	Frau	Herr	keine Angabe
Vorname/Name			
Firma (optional)			
Adresse			
PLZ/Ort			
E-Mail			
Telefon			

Rechnungsempfänger

wie Vertragspartner

Anrede	Frau	Herr	keine Angabe
Vorname/Name			
Firma (optional)			
Adresse			
PLZ/Ort			

Bank- oder Postverbindung für die Rückliefervergütung

Bank-Verbindung

IBAN-Nummer

MwSt-Nummer

(bei Mehrwertsteuer-Pflicht)

Geplante Realisierung

Startdatum

Als Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Energiegesetz und Energieverordnung unter Einhaltung der Bestimmungen auf Seite 3.

Orte der Produktionsanlagen

Name ZEV/vZEV

Anlage 1

Adresse/PLZ/Ort

Bezeichnung

Parzellen-Nummer

Anlage 2 (optional)

Adresse/PLZ/Ort

Bezeichnung

Parzellen-Nummer

Anzahl Teilnehmende ZEV/vZEV

Grundeigentümer Anzahl Teilnehmer

Anhang A

Stockwerkeigentümer Anzahl Teilnehmer

Anhang A

Mieter/Pächter Anzahl Teilnehmer

Anhang B

1. Zusätzliche Bestandteile

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben (u. a. Leitfaden Eigenverbrauch). Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen «Werkvorschriften des Energieversorgers» und die «Allgemeine Bedingungen des Energieversorgers». Der ZEV/vZEV-Vertreter erklärt durch die Unterzeichnung der vorliegenden Anmeldung, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

2 Bedingungen und Pflichten

- 2.1 Der ZEV/vZEV-Vertreter erklärt, von den am ZEV/vZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter) zur rechtskräftigen Unterzeichnung dieser Anmeldung bevollmächtigt zu sein. Er erklärt weiter, dass er bevollmächtigt ist, sämtliche notwendigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb des ZEV/vZEV rechtswirksam für den ZEV/vZEV abzugeben und zu empfangen. Der ZEV/vZEV-Vertreter ist die alleinige Ansprechperson für den Energieversorger und haftet im Falle einer ungenügenden Bevollmächtigung. An den ZEV/vZEV-Vertreter werden jegliche Korrespondenz und Rechnungen für die ZEV/vZEV zugestellt. Für die interne Kostenverrechnung der gemessenen und der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie sowie für den Informationsfluss von Abschaltungen und andere Informationen an die ZEV/vZEV ist der ZEV/vZEV-Vertreter zuständig.
- 2.2 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10% der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.
- 2.3 Der ZEV/vZEV-Vertreter ist dafür verantwortlich, dem Energieversorger die am ZEV/vZEV teilnehmenden Mieter und Pächter mitzuteilen. Mieter und Pächter, welche sich bei der Einführung des ZEV/vZEV für die Grundversorgung entschieden haben (also nicht der ZEV/vZEV beitreten), bilden nicht Gegenstand dieser Anmeldung.
- 2.4 Technische Grundlage für die Erstellung des ZEV/vZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur gemäss Messmittelverordnung sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim ZEV/vZEV. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor der Genehmigung der Anmeldung vom Energieversorger geprüft.
- 2.5 Der ZEV/vZEV-Vertreter hat dem Energieversorger Mutationen innerhalb des ZEV/vZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt der ZEV/vZEV-Vertreter dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für die Schäden, die dem Energieversorger daraus entstehen.
- 2.6 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Die periodischen Kontrollen werden nach der tiefsten Kontrollperiode innerhalb des ZEV/vZEV aufgeboten. Das Verwalten der verschiedenen Installationsabschnitte ist in der Pflicht des ZEV/vZEV-Vertreters. Die Grundeigentümer innerhalb der ZEV/vZEV leisten dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten ZEV/vZEV-Vertreter übertragen werden. Damit ist der ZEV/vZEV-Vertreter für die Koordination der Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Korrespondenz erfolgt ausschliesslich an ihn. Die Dokumentationen (Sicherheitsnachweise, Messprotokolle, Fälligkeits- und Anlagepläne) sind dem Energieversorger einzureichen.
- 2.7 Die Grundeigentümer haften solidarisch und vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben, welche dem ZEV/vZEV-Vertreter gemäss gültiger Tarifierung des Verteilnetzbetreibers in Rechnung gestellt wurde.

3. Leistungen des Energieversorgers

- 3.1 Der Energieversorger stellt dem ZEV/vZEV-Vertreter eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung gemessenen Verbrauchs aller am ZEV/vZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Der ZEV/vZEV-Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des ZEV/vZEV zuständig. Die teilnehmenden Grundeigentümer haften solidarisch für den Rechnungsbetrag.
- 3.2 Die Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV/vZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife. Die Messdaten der nicht privaten Messungen werden dem ZEV-Vertreter gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Die Verrechnung erfolgt quartalweise, kann aber nach Ermessen des Energieversorgers auch in einem anderen Zeitintervall (z. B. monatlich) erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist grundsätzlich Sache des ZEV/vZEV.
- 3.4 Kosten für die Anpassungen, Rückbauten und/oder Ergänzungen an den Netzinfrastrukturen (u.a. Trafostation, Erschliessungsleitungen, Verteilrkabinen und Messanlagen), die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV/vZEV entstehen, werden dem ZEV/vZEV-Vertreter für die ZEV/vZEV gesondert in Rechnung gestellt.

4. Fristen

- 4.1 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der gewünschten ZEV/vZEV-Inbetriebnahme erfolgen.
- 4.2 Nach der rechtsgültigen Unterzeichnung der Anmeldung wird der Energieversorger prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV/vZEV erfüllt sind. Der ZEV/vZEV ist erst rechtswirksam angemeldet, wenn der Nachweis erbracht und vom Energieversorger bestätigt ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.3 Mutationen oder Vertragskündigungen sind dem Energieversorger mit einer Frist von mindestens drei Monaten im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Die Auflösung des ZEV/vZEV hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Energieversorgers gegenüber des ZEV/vZEV zur Folge.

Anhang A ZEV/vZEV Eigentümerliste

Legende GE = Grundeigentümer StE= Stockwerkeigentümer

GE	StE	Name(n)	Parzelle/Adresse	Zählernummer	Unterschrift
----	-----	---------	------------------	--------------	--------------

Bei grundstücksübergreifenden Zusammenschlüssen ist dieser Anmeldung eine Parzellenübersicht beizulegen.

Ort	Datum	Unterschrift ZEV/vZEV-Vertreter
-----	-------	------------------------------------

Anhang B: ZEV/vZEV Mieter / Pächterliste

Legende M = Mieter P = Pächter

M	P	Name(n)	Parzelle/Adresse	Zählernummer	Unterschrift
---	---	---------	------------------	--------------	--------------

Bei grundstücksübergreifenden Zusammenschlüssen ist dieser Anmeldung eine Parzellenübersicht beizulegen.

Ort	Datum	Unterschrift ZEV/vZEV-Vertreter
-----	-------	------------------------------------